



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
BMVIT – IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Kürzel
GL/44/LR
Wien, 05.06.2019

per E-Mail an st1@bmvit.gv.at sowie
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme des ÖRK zur 37. KFG-Novelle

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (37. KFG-Novelle)

GZ: BMVIT 170.031/0001 IV/ST1/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich des oben genannten Entwurfs der 36. KFG-Novelle binnen offener Frist Stellung nehmen:

Zu §§ 40 Abs. 1 lit. b, 48 Abs. 4, 49 Abs. 4 und 132 Abs. 34 Z 4 Kraftfahrgesetz 1967:

Die Regelungen über die Einführung von Sachbereichskennzeichen für bestimmte Fahrzeuge, die für die Feuerwehr bestimmt sind, werden vom ÖRK ausdrücklich begrüßt.

Das ÖRK regt an, auch die Kraftfahrzeuge des Österreichischen Roten Kreuzes in den oben angeführten Bestimmungen durch Aufnahme der Wortfolge „*für das Österreichische Rote Kreuz*“ aufzunehmen und damit Sachbereichskennzeichen zu ermöglichen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

So würden wir auch bezüglich § 49 Abs. 4 siebter Satz des Entwürfes vorschlagen, diese Bestimmung um die Wortfolge „*bei den zur Verwendung durch das Österreichische Rote Kreuz bestimmten Fahrzeuge tritt anstelle des Landeswappens das Kennzeichen nach § 5 Abs. 2 RKG (Bundeswappen mit Brustschild)*“ zu ergänzen.

Die Sachbereichskennzeichen werden im Ergebnis zu einer einheitlichen Nummerierung aller Rotkreuzfahrzeuge in Österreich und damit auch zu einer leichteren Erkennbarkeit jener Fahrzeuge führen, die auf Grund ihres Erscheinungsbildes nicht sofort als Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge zu identifizieren sind (insb. die Kommandantenfahrzeuge).

Bei Rettungsfahrzeugen des Österreichischen Roten Kreuzes handelt es sich um Fahrzeuge im öffentlichen Dienst im Sinne von § 26a Abs. 1a StVO 1960 und § 17 Abs. 3 Z 5 lit. a FAG 2017. Sie sind sowohl von der Bundesstraßenmaut als auch von den Parkometerabgaben der jeweiligen Gemeinde befreit.

Wir regen an, diesen Umstand klarstellend in die Erläuterungen zur Regierungsvorlage aufzunehmen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unseres Anliegens

und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Anprechpartnerin

Mag.^a Leonie Rosner

Tel +43/1/589 00-417

E-Mail leonie.rosner@roteskreuz.at

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

Österreichisches Rotes Kreuz, Generalsekretariat, Wiedner Hauptstraße 32, 1041 Wien, Telefon: +43/1/589 00-0, Fax: +43/1/589 00-199,

E-Mail: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at, Bankverbindungen: SPENDEN: Erste Bank, Kto. 400 14400 144, BLZ 20111,

IBAN AT57 20111 400 14400 144, BIC GIBAATWWXXX; ZAHLUNGSVERKEHR: Erste Bank, Kto. 23 456 000, BLZ 20111, IBAN AT93 20111 000 23 456 000,

BIC GIBAATWWXXX, UID-Nr.: ATU16370905, DVR-Nr.: 0416061, FA-Registrierungsnr.: SO 1131, ZVR-Zahl: 432857691